

KOMMISSION 75
für den Sozialhilfebereich

Beschluss Nr. 1 / 2019

Die ‚Berliner Vertragskommission Soziales‘ („KO75“) beschließt im Wege des Umlaufverfahrens ergänzend zum Beschluss Nr. 6/2018 zur Umsetzung der Peerevaluation:

1. Die Anerkennung einer mit der Evaluation beauftragten Organisation setzt voraus, dass:
 - a) sie nicht gleichzeitig Anbieter von Teilhabeleistungen ist,
 - b) die Gesellschafter keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten dürfen,
 - c) Leistungserbringer personell oder gesellschaftsrechtlich keinen bestimmenden Einfluss auf das operative Geschäft ausüben, d.h.
 - insbesondere, dass bei operativen Funktionen (z.B. Geschäftsführung) keine personellen Überschneidungen zu Leistungserbringern bestehen und
 - im obersten beschlussfassenden Gremium der Organisation (z.B. Mitgliederversammlung, Gesellschaftervertrag, Stiftungsrat, Hauptversammlung, Genossenschaftsversammlung) muss die Stimmenmehrheit bei einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen liegen, die selber keine Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen und bei denen in der Person des Entscheidungsträgers keine personellen Überschneidungen zur Leistungserbringern bestehen.
2. Für Organisationen bzw. Evaluationsanbieter, die die im Punkt 1 genannten Anforderungen nicht vollständig erfüllen, wird die Anerkennung durch das Land Berlin befristet mit konkreten Auflagen erteilt, die sicherstellen, dass innerhalb von 12 Monaten nach der Anerkennung die gesellschaftsrechtliche Unabhängigkeit und im Nachgang dazu auch die personelle Unabhängigkeit im Sinne der im Punkt 1 definierten Kriterien hergestellt wird.

Eine einmalige Verlängerung der Übergangsfrist um maximal weitere 12 Monate ist im Einvernehmen mit dem Land Berlin möglich, sofern mindestens eines der genannten Kriterien erfüllt ist. Wird zum Ende der Übergangsfrist nicht die Erfüllung der im Punkt 1 genannten Kriterien durch das Land festgestellt, läuft die Anerkennung aus.
3. Durch geeignete Maßnahmen in der Aufbau- und Ablauforganisation ist sicherzustellen, dass die Leistungserbringer keinen Einfluss auf das Ergebnis der Evaluation haben.
4. Während der Übergangsfrist begleitet und bewertet eine paritätisch von der Organisation und dem Land Berlin besetzte Arbeitsgruppe konzeptionell die Erfüllung, Praktikabilität und Realisierbarkeit der oben genannten Punkte 1 bis 3.

5. Die nach Beschluss 6 / 2018, Nummer 4 festgesetzte Pauschale beträgt für die Leistungserbringer, die eine Befragung im Rahmen des Modellprojekts nach dem Peergroup-Ansatz durchführen, 0,35 EUR pro Betreuungstag für die im genannten Beschluss befristete Zeit des Modellprojekts (24 Monate ab Wirksamkeit des neuen Vertrages, jedoch bis maximal zum Ende des Modellprojektzeitraums am 15.03.2021). Für das Modellprojekt stellt das Land Berlin maximal 240.000 EUR zur Verfügung, womit rechnerisch für den Gesamtzeitraum maximal für 940 Plätze die Leistungen beantragt werden können. Der Kalkulation von 0,35 Euro pro BT liegt die Annahme zugrunde, dass die Befragung bei mindestens 65 % der Gesamtbewohner*innen erfolgt. Liegt die tatsächliche Befragungsquote niedriger, ist die Vergütung entsprechend anzupassen. Die Frist zur Beantragung an der Teilnahme des Modellprojekts endet am 15.03.2019. Sofern nach Ablauf dieser Frist mehr Beantragungen als finanzierbare Plätze vorliegen, behält sich die SenIAS vor, die Bewilligung unter dem Gesichtspunkt zu regulieren, dass eine möglichst hohe Auslastung des Modellprojektes bei einer möglichst breiten Verteilung auf die Landschaft der Leistungsanbieter gewährleistet ist.
6. Die Ergebnisse der Befragungen sind in geeigneter Form dem Land Berlin zeitnah zur Verfügung zu stellen, dass diese im Sinne des Beschlusses 6 / 2018 nutzen kann.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Frau Dr. Rehse)
Vorsitzende der Ko75